

Aktenzeichen:
3 C 4191/18



Amtsgericht Mannheim

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

████████████████████ AG, vertreten durch d. Vorstand ██████████,
████████████████████ Wiesbaden
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. ██████████, ██████████ Köln, ██████████
████████████████████

gegen

████████████████████ Mannheim
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Höfle & Sauer**, Kaiserring 38, 68161 Mannheim, Gz.: 3078/18-as

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Mannheim

durch den Richter am Amtsgericht Riffel

am 07.02.2019 nach dem Sach- und Streitstand vom 5. Januar 2019

für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hünfeld vom 04.07.2018,
Az.: 18-5563965-0-3 wird aufgehoben und die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten für den Erlass des Vollstreckungsbescheids; diese trägt der Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin macht einen Schadensersatz Anspruch wegen zu Unrecht erbrachten Leistungen geltend.

Die [REDACTED] Zweigniederlassung [REDACTED] AG schloss mit dem Beklagten zum 01.01.2017 einen Privathaftpflichtversicherungsvertrag mit der Versicherungsscheinnummer [REDACTED] ab.

Im Jahr 2017 meldete der Beklagte bei dieser Versicherung einen Schaden an. Er wurde von dem Vermieter seiner Privatwohnung wegen der Kosten für die Beseitigung eines dort entstandenen Schimmelschadens in Anspruch genommen. Die Versicherung beauftragte daraufhin die Firma REGU24 mit der Prüfung des Schadens. Mit Schreiben vom 05.07.2017 lehnte sie eine Deckung für den Schaden ab, weil die Firma REGU24 in ihrer Prüfung zum Ergebnis kam, dass der Schimmelschaden nicht erst im Jahr 2017 aufgetreten war. Hierfür stellte die Firma REGU24 der Versicherung 241,57 € in Rechnung.

Mit dem Schreiben vom 17.07.2017 legte der Beklagte "Widerspruch" gegen die ablehnende Entscheidung der Klägerin ein. Er trug vor, dass der zunächst aufgetretene Schimmel ordnungsgemäß entfernt wurde und es sich um einen neuen Fall des Schimmelsbefalls handeln würde, der erst nach Januar 2017 eingetreten wäre. Daraufhin wurde die Firma REGU24 ein weiteres Mal um Stellungnahme beauftragt. Hierfür stellte die Firma REGU24 der Versicherung weitere 183,26 € in Rechnung. Die Versicherung nahm den Beklagten für die Rechnungen der REGU24 in Regress. Zusammen mit dem erhöhten Verwaltungsaufwand, den die Versicherung mit 150,- € bezifferte, verlangte sie vom Beklagten insgesamt 574,83 €.

Trotz Aufforderung und Fristsetzung hat der Beklagte vorgerichtlich die Forderungen der Klägerin nicht beglichen, sodass schließlich die Prozessbevollmächtigten mit der Durchsetzung des Anspruches beauftragt wurden. Mit anwaltlichen Schreiben vom 21.03.2018 wurde der Kläger unter Fristsetzung zum 06.04.2018 erneut aufgefordert die Aufwendungen zu begleichen.

Auf Antrag der [REDACTED] AG“ ergingen ein Mahnbescheid und ein Vollstreckungsbescheid. Der Vollstreckungsbescheid wurde dem Beklagten am 07.07.2018 zugestellt. Gegen ihn hat der Beklagte am 16.07.2018 Einspruch eingelegt.

Die Klägerin behauptet, dass der Schimmel in der Mietwohnung bereits im Jahr 2013/ 2014 aufgetreten sei. Da der Versicherungsschutz erst ab dem 01.01.2017 bestand, habe keine Eintrittspflicht von Seiten der Klägerin entsprechend dem Vertrag bestanden. Die Angaben des Beklagten seien falsch. Zudem habe eine weitere Besichtigung seitens der Firma REGU24 am 15.12.2017 stattgefunden. Nur der Beklagte habe dem Prüfer den Zutritt verwehrt. Die unterschiedlichen Höhen der Kosten seien durch den unterschiedlichen Arbeitsaufwand begründet.

Sie meint, dass der Beklagte wissentliche Schäden geltend gemacht habe, die nicht unter den Versicherungsschutz fallen würden. Damit habe sie einen Anspruch aus § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB hinsichtlich ihren Aufwendungen.

Sie meint, die korrekte Firmierung der Klägerin sei „[REDACTED], Zweigniederlassung [REDACTED] AG, [REDACTED] Wiesbaden, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. [REDACTED]“ Eine Parteiberichtigung könne jederzeit erfolgen.

Die Klägerin beantragt,

den Vollstreckungsbescheid des AG Hünfeld aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,

den Vollstreckungsbescheid aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Er behauptet, die Schimmelschäden seien nicht durchgehend vorhanden gewesen. Nach Beseitigung der alten Schimmelschäden ist im Jahr 2017 neuer Schimmel aufgetreten.

Er meint, ihn treffe keine Pflichtverletzung. Die Kosten in Höhe 150,- € für den erhöhten Verwaltungsaufwand seien nicht erstattungsfähig, da sie unabhängig von der behaupteten Pflichtverletzung des Beklagten entstanden wären. Zudem fehlen der Klägerseite die Aktivlegitimation und die Parteifähigkeit.

Die Klägerin hat einen Antrag auf Parteiberichtigung gestellt.

Das Gericht hat letztmals mündlich verhandelt im Termin vom 06.12.2108. Auf das Sitzungsprotokoll wird hingewiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Vollstreckungsbescheid war nach §§ 700 I, 343 I 2 ZPO aufzuheben. Nach diesen Vorschriften ist ein Vollstreckungsbescheid aufzuheben, wenn die vom Prozessgericht zu treffende Sachentscheidung von der im Vollstreckungsbescheid getroffenen Entscheidung abweicht. So ist es hier. Die Klage ist unzulässig.

Sowohl die „[REDACTED] AG“ wie auch die „[REDACTED] [REDACTED], Zweigniederlassung der [REDACTED] AG“ sind in der von Klägerseite gewählten Art und Weise der Prozessführung nicht nach § 50 ZPO parteifähig.

Die als Klägerin ursprüngliche genannte Partei „[REDACTED] Versicherung AG“ existiert als solche seit dem 18.08.2016 nicht mehr. Eine nicht existierende Person kann keine Klage erheben bzw. einen Mahnantrag stellen. Es erschließt sich dem Gericht in diesem Zusammenhang nicht, wieso die Änderung der Klägerseite, die immerhin im Jahre 2016 erfolgte, nicht bereits im Mahnverfahren umgesetzt wurde; die „Klägerin“ war und ist anwaltlich vertreten.

Es kann dahingestellt bleiben, ob eine Parteiberichtigung - insbesondere mit dem Hintergrund, dass das Verfahren durch einen anwaltlich eingereichten Mahnbescheidsantrag eingeleitet wurde - möglich ist. Jedenfalls ist auch die „[REDACTED], Zweigniederlassung der [REDACTED] AG, [REDACTED] Wiesbaden, Vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. [REDACTED]“ nicht parteifähig. Im Schreiben der Anwälte der Klägerseite vom 20.12.2018, in dem diese die Parteiberichtigung beantragen, führen diese bereits im ersten Absatz aus, dass die Klägerin lediglich versehentlich als [REDACTED] AG bezeichnet worden sei, versehentlich bei der Klägerin der Zusatz „Zweigniederlassung [REDACTED] AG“ fehlt.

Bereits hier wird deutlich, dass letztlich die [REDACTED] AG Klägerin

sein will, diese hier als Zweigniederlassung der [REDACTED] AG auftreten will und lediglich eine falsche Firmierung unter Weglassung des Niederlassungszusatzes erfolgt sei.

Diese Darstellung wird ergänzt im vorletzten Absatz, wonach „die hiesige Klägerin in Gestalt der Zweigniederlassung“ eingetragen wurde.

Aus einer Zusammenschau dieser beiden Argumentationen ergibt sich aus Sicht des Gerichts nachvollziehbar und zwingend, dass hier nicht die [REDACTED] AG unter einer anderen Firma sondern die [REDACTED], Zweigniederlassung (...) als eine Zweigniederlassung klagt.

Eine Zweigniederlassung hat jedoch keine Rechtspersönlichkeit und kann nicht Partei eines Rechtsstreits sein (vgl. z.B. Pentz Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 4 Auflage 2016, § 13d HGB Rdn 20 ff). Träger des der Zweigniederlassung zugewiesenen Vermögens ist der Unternehmensträger (Einzelkaufmann oder juristische Person). Der Unternehmensträger muss – wie hier nicht - unter der Firma der Zweigniederlassung klagen und verklagt werden (BGH Urteil vom 24. November 1951 , II ZR 26/51, BGHZ 4 62-68; *Althammer* in: Zöller, ZPO 32. Aufl. 2018, § 50 ZPO Rn. 26a; *Koch* in: Staub, HGB, 5. Aufl. 2009, § 13 Rn. 79, 80).

Die Berufung war zuzulassen, § 511 IV ZPO.

Die Klage war damit abzuweisen, die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91, 344, 708 Nr. 11. ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Mannheim
A 1, 1
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass

Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Riffel
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 07.02.2019

Cholewicz, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Mannheim, 21.02.2019



Cholewicz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig